

## VEREINSSATZUNG

vom 4. August 1990

### §1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wolpertinger“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintagung in das Vereinsregister.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 55369 Simmern

### §2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verein wurde gegründet von Teilnehmern der Skifreizeiten des staatlichen Herzog-Johann-Gymnasiums in 55469 Simmern. Motivation für die Vereinsgründung war das Ziel, interessierten ehemaligen Teilnehmern der Skifreizeiten auch in Zukunft die gemeinsame Ausübung des Skisportes zu ermöglichen. Darüber hinaus soll der Verein aber auch allen anderen Interessierten offen stehen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des zuständigen Fachverbandes Skiverband Rheinland sein.
- 2.4 Skisportliche Aktivitäten des Verein müssen stets unter Berücksichtigung der Thematik „Skisport und Umwelt“ geplant und durchgeführt werden.

### §3 Vereinsjahr

- 3.1 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Vertragsjahr des DSV Deutscher Skiverband; es beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines jeden Jahres.

### §4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennt, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- 4.3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 4.5 Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.6 Ein Mitglied kann nur zum Vereinsjahresende aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres dem Vorstand vorzulegen.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an Mitgliedsversammlungen, Wahlen und Abstimmungen.
- 5.2 Bei Veranstaltungen des Vereins können Mitglieder begünstigt werden.
- 5.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

## §6 Beiträge

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Die Festsetzung des Beitrages richtet sich in Art und Höhe mindestens nach den Bedingungen für Förderung durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz
- 6.3 Wird die Mitgliedschaft nach dem 01.03. eines Jahres beantragt, läuft das erste Beitragsjahr bis zum 30.09 des darauffolgenden Jahres.
- 6.4 Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss eines Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## §7 Stimmrecht und Wählbarkeit Wahlen

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- 7.2 Bei der Wahl des Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wählbar.
- 7.3 Entfallen auf mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von stimmen, erfolgt eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7.4 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8 Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes
- e) die Aufstellung und Änderung der Vereinssatzung
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verweisen hat
- h) Die Auflösung des Vereins

9.3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung<sup>1</sup>. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

9.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

9.6 Anträge zu Mitgliederversammlung können alle Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden richten. Über die Zulassung späterer Anträge ent-

---

<sup>1</sup> Auf Antrag des Amtsgerichtes Bad Kreuznach hat die Mitglieder-Vollversammlung am 17.08.1991 den Paragraph 9 Absatz 4 wie folgt definiert:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Simmern, Kastellaun, Kirchberg. Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich dieser Amtsblätter wohnen, werden vom Schriftführer des Vereins schriftlich eingeladen.

scheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens zehn erschienen Mitgliedern beschlussfähig.

- 9.7 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 9.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 9.9 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

## § 10 Mitarbeiterkreis

- 10.1 Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Übungsleiter
  - c) die Betreuer
  - d) die Kassenprüfer
- 10.2 Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 10.3 Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## §11 Vorstand

- 11.1 Dem Vorstand gehören an:
- a) die/der geschäftsführende Vorsitzende
  - b) die der stellvertretende Vorsitzende
  - c) die /der Schatzmeister(in)
  - d) die/der Schriftführer(in)
  - e) die/der Vertreter(in) der Jugend
  - f) die/der Vertreter(in) der Öffentlichkeitsarbeit
  - g) die Leiter(innen) der Arbeitskreise (Beisitzer)
  - h) die/der Leiter(in) der Vereinsskischule

Es ist zulässig, dass mehrere der genannten Funktionen durch ein Mitglied bekleidet werden. Dies gilt aber nicht für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

- 11.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB Bürgerliches Gesetzbuch sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 11.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter erledigen die laufenden Vereinsgeschäfte. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 11.4 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§12 Arbeitskreise**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise einrichten. Sie bestimmt neben Aufgabe die Dauer der Einrichtung.
- 12.2 Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, sich an einem oder auch mehreren Arbeitskreisen aktiv zu beteiligen.
- 12.3. Jedem Arbeitskreis steht ein Leiter vor, der Mitglied des Vorstandes ist. Sie werden von den jeweiligen Arbeitskreisen gewählt.

## **§13 Protokollierung der Beschlüsse**

- 13.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitskreise ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§14 Kassenführung**

- 14.1 Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
  - b) Zahlungen zu leisten
  - c) Sämtliche, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen und die laufenden Bankgeschäfte wahrzunehmen.

- 14.2 Die Kasse des Vereins wird in jedem Vereinsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer sachlich und rechnerisch geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§15 Satzungsänderung**

- 15.1 Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem stimmberechtigten Vereinsmitglied gestellt werden.
- 15.2 Eine Satzungsänderung kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.3 Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus unternehmen.
- 15.4 Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Einladung zu dieser Versammlung muss eindeutig auf die Auflösung hinweisen.
- 16.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stiftung „SOS Kinderdorf“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

## **§17 Inkrafttreten**

- 17.1 Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt; sie tritt am 4.August 1990 in Kraft.